

Timo Marcel Albrecht, Svenja Brand, Leonore Merth, Christoph Schuch und Tristan Wißgott\*

# Recht und Literatur

Ein interdisziplinärer Forschungsüberblick mit Werkstattbericht

*Der nachfolgende Beitrag gewährt einen Überblick über das interdisziplinäre Forschungsgebiet Recht und Literatur und bietet, ausgehend von den Erfahrungen des Göttinger Arbeitskreises Recht und Literatur während des Sommersemesters 2021, zudem einen Einblick in praktische Anwendungsbeispiele.*

## A. Einleitung

Während die Frage nach dem berühmtesten Prozess in der Rechtswissenschaft kontrovers diskutiert werden müsste, fiel eine Entscheidung in der Literaturwissenschaft wohl ohne größere Diskussion auf *Franz Kafkas Der Prozeß* (1925) selbst.<sup>1</sup> Das Werk, das mit der Verhaftung von Josef K.<sup>2</sup> beginnt und anschließend dessen »Prozess« darstellt, ist sowohl Meilenstein der Literaturgeschichte als auch Paradebeispiel für das Forschungsfeld *Recht und Literatur*.

Kafka, der selbst Jurist war, verhandelt in seinen Werken immer wieder rechtliche Themen, die zu grundsätzlicher Diskussion, etwa um Rechtsstaatlichkeit, anregen und das (juristische) Einfühlungsvermögen oder gar den Gerechtigkeitssinn schärfen können. So wirft die Erzählung *Vor dem Gesetz*<sup>3</sup> (1915) Fragen über den Zugang zum Recht auf. Und *Das Urteil*<sup>4</sup> (1913) hinterfragt die grundsätzliche Differenzierung zwischen juristischen und gesellschaftlichen Urteilen.

\* *Timo Marcel Albrecht* ist Doktorand an Göttingens Juristischer Fakultät und arbeitet als wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht (Prof. Dr. *Eva Schumann*).

*Svenja Brand* studiert Neuere deutsche Literatur, Komparatistik, Deutsche Philologie und Geschichte an der Georg-August-Universität Göttingen.

*Leonore Merth* studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen.

*Christoph Schuch* studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen.

*Tristan Wißgott* studiert Rechtswissenschaft, Geschichte und Philosophie an der Georg-August-Universität Göttingen und ist studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Rechts- und Sozialphilosophie (Prof. Dr. Dr. *Dietmar von der Pforden*).

<sup>1</sup> *Kafka*, *Der Prozeß*, Frankfurt a. M., Suhrkamp (2021), S. 7 ff.

<sup>2</sup> Da Figuren fiktionstern intern zwar als Personen gelten, sie aber als der Imagination von empirischen Autor:innen entsprungene Artefakte oder auch als mit Bedeutung aufgeladene Symbole nicht ohne Weiteres mit empirischen Personen in eins gesetzt werden können, werden Figuren hier und im Folgenden nicht kursiv gesetzt. Zum Konzept »Figur« vgl. ausführlich *Köppe/Kindt*, *Erzähltheorie. Eine Einführung* (2014), S. 115–179.

<sup>3</sup> *Kafka*, *Vor dem Gesetz*, in: Höfle (Hrsg.), *Franz Kafka – Die großen Erzählungen*, 7. Auflage (2020), S. 82 f.

<sup>4</sup> *Kafka*, *Das Urteil*, in: Höfle (Hrsg.) *Franz Kafka – Die großen Erzählungen*, 7. Auflage (2020), S. 7 ff.

Anregende Fragen lassen sich so allein aus einem Streifzug durch *Kafkas* Werk gewinnen. Wäre Letzteres auch noch Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen gewesen, hätte man wesentliche Spielarten des Forschungsfelds *Recht und Literatur* beisammen. Dieses wird im Folgenden in seiner historischen Entwicklung (B.), seinen diversen Spielarten (C.) und anhand konkreter Beispiele (D.) vorgestellt. Grundlage des Artikels bilden insbesondere die Erkenntnisse sowie Erfahrungen des im Sommersemester 2021 gegründeten Arbeitskreises *Recht und Literatur* an der Georg-August-Universität Göttingen.

## B. Historische Entwicklung des Forschungsfelds

Die gemeine Erzählung der Entwicklung des Forschungsfelds *Recht und Literatur* begnügt sich mit kurzen Verweisen auf die Texte von *John Wigmore*, *Benjamin Cardozo* sowie das sog. Gründungswerk des Forschungsbereichs, namentlich *James Boyd Whites* Opus *The Legal Imagination*, und referiert die Breite bzw. Fülle der folgenden Debatten in den USA, die ihren Weg schließlich auch nach Europa und Deutschland fanden.<sup>5</sup> Das kritische Potenzial sowie die Abgrenzung zur *law-and-economics*-Bewegung, die das Recht zweckrational und effizienzorientiert versteht, werden abschließend meist ebenfalls genannt.<sup>6</sup>

Tatsächlich sind jedoch zahlreiche Differenzierungen nötig, und zwar mit Blick auf die geographische und zeitliche Verortung sowie die konkreten inhaltlichen Ansätze, um die Forschungsentwicklung zu *Recht und Literatur* adäquat darzustellen.<sup>7</sup> So entwickelte sich das Forschungsfeld in den USA sowie in Deutschland unterschiedlich sowie mit nur begrenzten gegenseitigen Einflüssen, wobei jeweils andere Ansatz- und Schwerpunkte bestanden.

<sup>5</sup> *Wigmore*, *A List of Legal Novels*, *Northwestern University Law Review* 1908, 574 ff.; *Cardozo*, *Law and Literature*, *Yale Review* 1925, 699 ff.; *White*, *The Legal Imagination* (1973).

<sup>6</sup> Vgl. stellvertretend für viele *Jean-Claude*, *Law and Literature*, *Forum Recht* 2003, 86 f.; *Kirste*, *Literatur und Recht*, in: Hilgendorf/Joerden (Hrsg.), *Handbuch Rechtsphilosophie* (2017) S. 315 ff.; *Klimke*, *Recht & Literatur*, *JA* 2016, 1125 ff.; *Schramm*, *Law and Literature*, *JA* 2007, 581 ff.

<sup>7</sup> Zuletzt wurde dies mehrfach angemahnt, vgl. nur *Olson*, *De-Americanizing Law and Literature Narratives*, *Law and Literature* 2010, 338 ff.; *Gaakeer*, *European Law and Literature*, in: Porsdam/Elholm (Hrsg.), *Dialogues on Justice. European Perspectives on Law and Humanities* (2012), S. 44 ff.; in Bezug auf die USA s. auch *Hursh*, *A Historical Reassessment of the Law and Literature Movement in the United States*, *GRAAT On-Line Issue*, 14 June 2013, 4 ff.

### I. Recht und Literatur avant la lettre

Als *Jacob Grimm* sein geflügeltes Wort über den gemeinsamen Ursprung von Recht und Literatur sprach («aus einem Bette aufgestanden»), sorgte die Sprache als verbindendes Element – und noch vor strikter Ausdifferenzierung der Wissenschaftsdisziplinen – für eine Nähe, geradezu für eine Einheit der beiden.<sup>8</sup> Der Germanist *Grimm* sah damals sowohl Recht als auch Literatur als Teile einer gemeinsamen Kultur, die sich gegenseitig beeinflussten, teilweise ineinander übergangen. Das Recht sollte demnach gewissermaßen aus der Literatur, der Poesie entnommen werden oder war selbst Poesie.<sup>9</sup>

Mit der Ausdifferenzierung von Recht und Literatur als eigenständige Fachdisziplinen löste sich diese Nähe auf. Jedoch begannen sich Juristen im Deutschen Reich gegen Ende des 19. Jahrhunderts für Literatur, die rechtliche Themen behandelte, zu interessieren und veröffentlichten erste Abhandlungen dazu.<sup>10</sup>

Zu jener Zeit finden sich auch in den USA erste Abhandlungen zum Recht in der Literatur.<sup>11</sup> Häufiger zitiert werden *A List of Legal Novels* von *John Wigmore*, der eine Sammlung rechtlich relevanter literarischer Erzählungen zusammentrug, sowie *Benjamin Cardozos* Aufsatz *Law and Literature*, in dem dieser über das Verhältnis zwischen beiden Feldern räsonierte.<sup>12</sup> Bis 1973, dem Jahr der Veröffentlichung von *The Legal Imagination*, folgten weitere maßgebende Werke, etwa von *Paul Squires*, *Helen Silving* und *Filmer Northrop*, die als Wegbereiter für *The Legal Imagination* eingeordnet werden können.<sup>13</sup>

Damals lag der Fokus der v.a. von Juristen betriebenen Forschung, die sich auf Einzelabhandlungen beschränkte und noch kein formalisiertes Forschungsfeld darstellte, bis auf wenige Ausnahmen auf der Diskussion von Recht in der Literatur. Diese Frühphase lässt sich als *Recht und Literatur avant la lettre* bezeichnen, verstand man sich doch noch nicht als eigenständiges Forschungsfeld oder gar – wie in den USA ab den 1970er-Jahren – als eine Bewegung.

<sup>8</sup> *Grimm*, Von der Poesie im Recht (1815); s. dazu auch *Lüderssen*, Die Juristen und die schöne Literatur, NJW 1997, 1106 ff.; für die USA vgl. *Hursh* (Fn. 7), GRAAT On-Line Issue, 14 June 2013, 4 (5 ff.).

<sup>9</sup> *Grimm* (Fn. 8).

<sup>10</sup> Bekannt und benannt sind häufig die Texte *Jherings* und *Kohlers* zu *Shakespeares* Der Kaufmann von Venedig, die die Rechtmäßigkeit von Portias Urteil im Streit zwischen Antonio und Shylock diskutieren (s. dazu *Lüderssen* (Fn. 8)). Einreihen lässt sich hier auch *Hans Fehr*, der den umfassenden Band *Das Recht in der Dichtung*, aber auch – weitergehend das Recht als Literatur verstehend – Die Dichtung im Recht veröffentlichte (*Fehr*, Das Recht in der Dichtung (1931); *ders.*, Die Dichtung im Recht (1936)).

<sup>11</sup> *Hursh* (Fn. 7), GRAAT On-Line Issue, 14 June 2013, 4 (5 ff., 11 ff.).

<sup>12</sup> *Cardozo* (Fn. 5), Yale Review 1925, 699 ff.

<sup>13</sup> Vgl. zu diesen *Hursh* (Fn. 7), GRAAT On-Line Issue, 14 June 2013, 4 (11 ff.).

### II. Die Entstehung einer Bewegung in den USA

Nach dem lange vorherrschenden ›Great Book Approach‹ bahnte *James Boyd White* mit *The Legal Imagination* (1973) eine neue Phase an. Er legte eine Art Lehrbuch vor, das die Bedeutung von Sprache sowohl in der Literatur als auch im Recht und Möglichkeiten der Interpretation des Rechts durch Methoden der Literaturwissenschaft veranschaulichte. Sein Ziel war die schulende Sensibilisierung angehender Jurist:innen für die Offenheit der Interpretation von Rechtstexten, die eine Sache der Imagination sei.<sup>14</sup>

Infolge des monumentalen Werks *Whites* folgte schnell eine Reihe von Repliken und interdisziplinären Konferenzen, welche weiteren Austausch anregten und zur Gründung wissenschaftlicher Zeitschriften führten. Zu Recht wurde schnell der Begriff der Bewegung (*movement*) laut angesichts der breiten und rasanten Entwicklung, die *law and literature* in der US-Wissenschaft letztlich institutionalisierte.<sup>15</sup> Zu Gute kamen dem ›neuen‹ Forschungsfeld ferner die allgemeine Unzufriedenheit mit bzw. Zweifel an der Objektivität von Rechtsnormen.<sup>16</sup>

Dabei blieb man nicht beim *White'schen* Ansatz stehen, sondern entwickelte auch gänzlich andere, produktive Formen. Die Bewegung oder das Forschungsfeld in den USA hatte über die ersten Jahrzehnte unterschiedliche Ansatz- und Schwerpunkte, die *Julie Stone Peters* in »Humanismus« im Sinne *Whites* (70er), »Hermeneutik« durch Einbeziehung der Literaturtheorie (80er) und »Narrative« als Sichtbarmachung von marginalisierten Gruppen (90er) einteilt.<sup>17</sup> Ergänzend lässt sich noch der *Poetic-Justice*-Ansatz hinzufügen, der weitgehend als *White* für ethische Fragestellungen sensibilisieren sollte und eine explizite Antwort auf die *law-and-economics*-Bewegung darstellte.<sup>18</sup> Die Einordnung von *Recht und Literatur* allein als Gegenbewegung zu *law and economics*, deren Streit in der Grundsatzkritik des *law-and-economics*-Pioniers *Posner* gipfelte, ist in diesem Sinne mithin nur teilweise zutreffend.<sup>19</sup>

Heute finden sich neben spezifischeren Publikationen auch Diskussionen um Grundsatzfragen, wie die nach der Interdisziplinarität, dem Übergang zu *law and culture* und darüber hinausgehende methodische Ansätze.<sup>20</sup> Während z.T. Ab-

<sup>14</sup> *White* (Fn. 5); s. dazu auch *Hursh* (Fn. 7), GRAAT On-Line Issue, 14 June 2013, 4 (14 ff.); allgemein *Minda*, Law and Literature, in: *ders.*, Postmodern Legal Movements. Law and Jurisprudence At Century's End (1996), S. 149 ff.

<sup>15</sup> Vgl. Dazu *Hursh* (Fn. 7), GRAAT On-Line Issue, 14 June 2013, 4 (17 ff.).

<sup>16</sup> *Peters*, Law, Literature, and the Vanishing Real, PMLA 120 (2005), 442 ff.; allgemeiner *Minda* (Fn. 14), S. 149 ff.

<sup>17</sup> So *Peters* (Fn. 16), PMLA 120 (2005), 442 (444 ff.)

<sup>18</sup> Vgl. stellvertretend für viele *Nussbaum*, Poetic Justice (1995).

<sup>19</sup> *Posner*, Law and Literature – A misunderstood Relation (1988), S. 1 ff.; zu *law and economics* vgl. *Minda*, Law and Economics, in: *ders.* Postmodern Legal Movements. Law and Jurisprudence At Century's End (1996), S. 83 ff.; *Müller*, Ökonomische Theorie des Rechts, in: Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, 3. Auflage (2020), S. 351 ff.

<sup>20</sup> Vgl. dazu etwa *Gaakeer* (Fn. 7); *Peters* (Fn. 16), PMLA 120 (2005), 442

gesänge auf *Recht und Literatur* vorgebracht werden, entwickeln sich auch neue Ansätze, bspw. in der Verbindung von Menschenrechten und Literatur.<sup>21</sup>

### III. Das Forschungsfeld *Recht und Literatur* in Deutschland

Die Entwicklungen in den USA wurden in Deutschland unterschiedlich rezipiert und es stellt sich bis heute ein eher gespaltenes Bild des mittlerweile als Forschungsfeld anerkannten Bereichs *Recht und Literatur* dar.

So wurden zum einen die Entwicklungen in den USA von Vertreter:innen der kritischen Rechtswissenschaft aufgenommen und ein stärkeres Engagement von Literaturwissenschaftler:innen entstand. Von Ersteren wurden insbesondere der im Sinne *Whites* und *Nussbaums* propagierte Mehrwert der Lektüre schöner Literatur, die Analyse der Entstehung von juristischen Sachverhalten im Gegensatz zu literarischen Erzählungen oder das Aufdecken nicht erzählter Geschichten im Recht oder juristischer Sachverhalte übernommen und diskutiert.<sup>22</sup> Die Literaturwissenschaft machte zahlreiche hermeneutische Methoden sowie theoretische Ansätze wie u.a. Dekonstruktion und Diskursanalyse für die Analyse und Interpretation juristischer Texte fruchtbar.<sup>23</sup>

Zum anderen wurde und wird jedoch auch weiter traditionell, wie zu den Anfängen nach dem ›Great Books Approach‹, veröffentlicht.<sup>24</sup> Auch die *Dichterjurist:innen* im Sinne *Wohlhaupters* bildeten nach wie vor einen Schwerpunkt.<sup>25</sup> Die Untersuchung zum *law-as-narrative*-Ansatz von *Ruth Blufarb* ist hingegen eher die Ausnahme.<sup>26</sup> Gleichzeitig lässt sich – auch durch das gesteigerte Engagement von Literaturwissenschaftler:innen – eine wachsende Interdisziplinarität verzeichnen.<sup>27</sup>

Die in Deutschland übernommenen Impulse spiegeln also nur in Ansätzen die Breite und Tiefe der Forschungen in den USA wider. Auch von einer Institutionalisierung kann

(443); umfassend *Anker/Mayler* (Hrsg.), *New Directions in Law and Literature* (2017).

21 *Stonebridge*, *Writing & Righting – Literature in the Age of Human Rights* (2021), S. 1 ff.; *Ward* (Hrsg.), *Literature and Human Rights* (2017).

22 S. etwa *Holzleithner*, »Ulysses ist nicht leicht zu verstehen« – Ein Streifzug durch Law and Literature, *juridikum* 2004, 33 ff.; s. auch *Theurer*, *Recht und Literatur – Narrative der (Un-)Sichtbarmachung sexualisierter Gewalt*, *KJ* 2015, 434 ff.

23 Vgl. nur *Weitin*, *Recht und Literatur* (2010).

24 Dafür stehen insbesondere die neueren Veröffentlichungen *Bodo Pieth*, s. etwa *Pieth*, *Recht und Literatur – von Friedrich Schiller bis Martin Walser* (2015).

25 *Wohlhaupter*, *Dichterjuristen*, 3 Bde. (1953–56), hrsg. v. H. G. Seifert; s. dazu auch *Kastner*, *Literatur und Recht*, *NJW* 2003, 609 ff.

26 *Blufarb*, *Geschichten im Recht. Übertragbarkeit von »Law as Narrative« auf die deutsche Rechtsordnung* (2017); zu *law as literature* in Deutschland allgemein *Lachenmaier*, *Die Law as Literature-Bewegung* (2008).

27 *Mölk* (Hrsg.), *Literatur und Recht – literarische Rechtsfälle von der Antike bis in die Gegenwart* (1996); *Greiner*, *Das Forschungsfeld Recht und Literatur*, in: *Greiner/Thums/Graf Vitzthum* (Hrsg.), *Recht und Literatur – Interdisziplinäre Bezüge* (2010), S. 7 ff.

nur teilweise gesprochen werden – von einer Bewegung ganz zu schweigen. Eher lässt sich ein fragmentiertes Bild konstatieren, in dem wahlweise Recht oder Literatur oftmals eher als Accessoire verstanden wird. Jedoch scheint sich angesichts eines DFG-Forschungsprojekts an der Universität Münster,<sup>28</sup> der Zunahme von Lehrveranstaltungen und studentischen Initiativen wie dem Arbeitskreis *Recht und Literatur* an der Georg-August-Universität Göttingen einiges zu ändern.

### C. »Spielarten« der Beschäftigung mit *Recht und Literatur*

Im Folgenden sollen die im Forschungsfeld *Recht und Literatur* meistdiskutierten Bereiche ›Literatur als Gegenstand von Recht‹ (I.), ›Recht als Sprache und Literatur‹ (II.), ›Recht in der Literatur‹ (III.) und der besondere Fall juristisch (aus-)gebildeter Schriftsteller:innen (›Dichterjurist:innen‹, IV.) skizziert werden. Wesentlich für das gesamte Forschungsgebiet ist, dass sich eine angestrebte Interdisziplinarität nicht im Nebeneinander von rechts- und literaturwissenschaftlicher Arbeit erschöpft.<sup>29</sup> Produktive Interdisziplinarität erfordert vielmehr einen Austausch auf Augenhöhe, für den das Erfragen und teilweise Aneignen gegenseitiger Fachbegriffe, Theorien und Methoden ebenso relevant sind wie eine Auseinandersetzung mit ›fremden‹ Argumentationsformen, die wiederum für das je eigene Fach fruchtbar gemacht werden können.<sup>30</sup> Erst solch ein – etwa in Kapitel D. rekapitulierter – Austausch schafft aus der rein beordnenden Konjunktion ›und‹ zwischen *Recht und Literatur* sowie aus der durch die Reihenfolge der Begriffe insinuierten Hierarchie zwischen beiden Forschungsbereichen<sup>31</sup> eine echte, symmetrische Verbindung.

28 Es handelt sich um den Sonderforschungsbereich (SFB) 1385 *Recht und Literatur* an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, der zum 1. Juli 2019 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für die Dauer von zwölf Jahren eingerichtet wurde, s. <https://www.uni-muenster.de/SFB1385/>. In ihm sollen, wie es auf der Internetseite heißt, »Literaturwissenschaft und Rechtswissenschaft als gleichberechtigte Partner« stärker als bislang kooperieren. U. a. wird dabei eine Online-Enzyklopädie zu *Recht und Literatur* aufgebaut: <https://www.uni-muenster.de/SFB1385/forschung/enzyklopaedierechtundliteratur.html>.

29 In Anlehnung an die amerikanische Rechtswissenschaftlerin *Jane B. Baron* kritisiert *Christine Künzel*, dass im Forschungsfeld *Recht und Literatur* »der Anspruch auf Interdisziplinarität [...] dem Zustand eines mehr oder weniger leidenschaftslosen Nebeneinanderherforschens in beiden Bereichen gewichen [ist].«; vgl. *dies.*, »Aus einem Bette aufgestanden«. Anmerkungen zum ›Verhältnis‹ zwischen Recht und Literatur, in: *Hofmann* (Hrsg.), *Figures of Law. Studies in the Interference of Law and Literature* (2007), S. 115 ff.

30 Intensiv setzt sich *Bernhard Greiner* mit dem Problem auseinander, dass »wirkliche Grenzüberschreitungen von einem Feld und von einer wissenschaftlichen Disziplin zur anderen selten zu verzeichnen sind«, und zeigt mit seinem Aufsatz in dem von ihm gemeinsam mit *Barbara Thums* und *Wolfgang Graf Vitzthum* vorgelegten Sammelband *Recht und Literatur* eine Möglichkeit auf, Interdisziplinarität im genannten Forschungsfeld zu systematisieren. Statt eines reinen Nebeneinanders strebt *Greiner* das »wechselseitige verändernde Ineinanderwirken von literarischem und juridischem Diskurs« an. Anhand der nachfolgenden Aufsätze im Band wird die entwickelte Systematik praktisch vorgeführt. *Greiner* (Fn. 27), S. 7 (10, 20).

31 Vgl. zur Frage nach dem Verhältnis von Recht und Literatur in Be-

## I. Literatur als Gegenstand von Recht

Literatur ist Gegenstand rechtlicher Fragen in mannigfaltiger Hinsicht. Das reicht von banal anmutenden, aber für Literat:innen existenzsichernden Regelungen zum Verlags- und Urheberrecht<sup>32</sup> über grundrechtlich sensible Jugendschutznormen<sup>33</sup> bis hin zu rechtlich schwer fassbaren Konflikten zwischen Kunstfreiheit und Allgemeinem Persönlichkeitsrecht, die nachfolgend im Fokus stehen sollen.

Das Grundgesetz bestimmt in Art. 5 III 1 GG: Die Kunst ist »frei« – und diese Kunstfreiheit genießt als vorbehaltlos gewährleitetes Grundrecht den größtmöglichen noch abwägungsfähigen Schutz, den das Grundgesetz zu bieten vermag.<sup>34</sup> Die Rechtsanwendung sieht sich allerdings einigen Schwierigkeiten ausgesetzt, die schon damit beginnen, zu definieren, was »Kunst« ist – das BVerfG spricht gar von der »Unmöglichkeit, Kunst generell zu definieren.«<sup>35</sup> Nichtsdestoweniger ist die Quadratur des Kreises aus zwei Gründen alternativlos.

Zum einen gilt: »Was der Staat nicht definieren kann, das kann er auch nicht schützen«<sup>36</sup>. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) definiert die Kunst daher als »die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden«<sup>37</sup>. Das Problem ist damit freilich nur verlagert, nicht gelöst. Ist ein Roman ein Roman, weil »Roman« draufsteht?

Zum anderen ist auch die Kunstfreiheit nicht davor gefeit, in Konflikt mit anderen Grundrechten zu geraten. Das BVerfG hat dazu das im Grundgesetz unmittelbar nicht verbürgte »Allgemeine Persönlichkeitsrecht« aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG herausgelesen.<sup>38</sup> Davon potenziell umfasst sind ehrverletzende literarische Darstellungen realer Personen – womit sich die Frage stellt, wie Kunstfreiheit und Allgemeines Persönlichkeitsrecht miteinander in Einklang gebracht werden können.

Die Komplexität dieser Frage lässt sich exemplarisch am »Esra«-Urteil des BVerfG zum gleichnamigen Roman von

*Maxim Biller* (erschienen 2003) ablesen.<sup>39</sup> Das BVerfG geht in seiner Entscheidung zunächst einen »kunspezifischen, ästhetischen Maßstab« zu: »Ein literarisches Werk, das sich als Roman ausweist, ist daher zunächst einmal als Fiktion anzusehen, das keinen Faktizitätsanspruch erhebt. Ohne eine Vermutung für die Fiktionalität eines literarischen Textes würde man die Eigenarten eines Romans als Kunstwerk und damit die Anforderungen der Kunstfreiheit verkennen. Diese Vermutung gilt im Ausgangspunkt auch dann, wenn hinter den Romanfiguren reale Personen als Urbilder erkennbar sind«<sup>40</sup>. Die Vermutung ist jedoch eine widerlegliche. Das BVerfG bietet eine »Je-Desto-Formel« zur Bestimmung, wann eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts nicht mehr von der Fiktionalisierung aufgewogen wird: »Je stärker Abbild und Urbild übereinstimmen, desto schwerer wiegt die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts. Je mehr die künstlerische Darstellung die besonders geschützten Dimensionen des Persönlichkeitsrechts berührt, desto stärker muss die Fiktionalisierung sein, um eine Persönlichkeitsrechtsverletzung auszuschließen«<sup>41</sup>.

Die »Je-Desto-Formel« ist schlicht eine Möglichkeit zur Abwägung, um die widerstreitenden Interessen doch ausgleichen zu können.<sup>42</sup> Damit ist zugleich der Kritik Vorschub geleistet. Schon im Sondervotum heißt es, es sei »widersprüchlich, die Anwendung eines Maßstabs, der seine Begründung gerade darin findet, dass Kunst Reales in neue Wirklichkeiten verwandelt, sogleich zu relativieren, vom Ausmaß der Abweichung des Kunstwerks vom Realen abhängig zu machen und die künstlerisch verwandelte Realität damit doch wieder für bare Münze zu nehmen«<sup>43</sup>. Einen »kunspezifischen« Maßstab anzulegen, sei richtig. Dann müsse aber gelten: »Entweder ist das Werk insgesamt ein Roman und erzählt Fiktives, oder es ist gar kein Roman«<sup>44</sup>.

zug auf die Hierarchisierung zwischen beiden Bereichen die sprachwissenschaftlich-geschlechtertheoretisch perspektivierte Studie von *Künzel* (Fn. 29), S. 115 ff.

**32** § 1 UrhG: »Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes«; Einzelheiten dann nach §§ 2 ff. UrhG.

**33** §§ 1 ff. JuSchG.

**34** BVerfGE 30, 173 (189), st. Rspr.; vgl. umfassend und m.w.N. *Hufen*, Die Kunstfreiheit, in: Mertens/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. IV (2011), § 101 Rn. 79 ff.

**35** BVerfGE 75, 369 (377); vgl. weiter *Zöbele*, Warum läßt sich die Kunstfreiheit nicht definieren?, NJW 1998, 1372 ff.; *Geiger*, Zur Diskussion um die Freiheit der Kunst, in: FS Leibholz, Bd. II (1966), S. 187 ff.

**36** *Isensee*, Wer definiert die Freiheitsrechte? (1980), 26.

**37** BVerfGE 30, 173 (188 f.); 67, 213 (226); 83, 130 (138).

**38** Vgl. umfassend Maunz/Dürig/*Di Fabio*, GG, 94. EL. Januar 2021, Art. 2 Abs. 1 Rn. 127 ff. m.w.N.

**39** BVerfGE 119, 1 ff. – *Biller* hat in dem Roman seine frühere Liebesbeziehung verarbeitet; die beteiligten Figuren sind eindeutig als reale Personen identifizierbar. Diese wollten sich nicht damit abfinden, dass intime Details ihres Privatlebens veröffentlicht sowie weitere hinzugedichtet wurden, und machten einen Unterlassungsanspruch aus §§ 823, 1004 BGB analog geltend. Vom LG München bis zum BGH hatten sie damit Erfolg; der Verlag wehrte sich mit der Verfassungsbeschwerde.

**40** BVerfGE 119, 1 (28).

**41** BVerfGE 119, 1 (30).

**42** Vgl. *Schröder*, Die Je-desto-Formel des Bundesverfassungsgerichts in der Esra-Entscheidung und ihre Bedeutung für Grundrechtsabwägungen, DVBl. 2008, 146 ff.

**43** BVerfGE 119, 1 (39) (abw. Meinung *Hohmann-Dennhardt/Gaier*).

**44** BVerfGE 119, 1 (44) (abw. Meinung *Hohmann-Dennhardt/Gaier*). Vgl. weiter *Eichner/Mix*, Ein Fehlurteil als Maßstab? Zu Maxim Billers Esra, Klaus Manns Mephisto und dem Problem der Kunstfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland, Internationales Archiv für Sozialgeschichte der Literatur 32 (2007), 183 ff.; *Vosgerau*, Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht als Universalschranke der Kunstfreiheit. Ein Irrweg der Rechtsprechung, Der Staat 48 (2009), 107 (112 ff.); *Wittreck*, Mephisto, Esra und Salomo. Konflikte zwischen Persönlichkeitsschutz und Kunstfreiheit nach der »Esra«-Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 119, 1), Jura 2009, 128 (134 f.); dagegen etwa *Bunia*, Fingierte Kunst. Der Fall Esra und die Schranken der Kunstfreiheit, Internationales Archiv für Sozialgeschichte der Literatur 32 (2007), 161 ff.; *ders.*, Minderheitenschutz, nicht Zensur. Die Grenzen der Meinungs- und Kunstfreiheit, Merkur Nr. 705 (2008), 103 ff.

›Literatur als Gegenstand von Recht‹ ist ein spannungsreiches Thema. *Esra* ist – neben dem im Arbeitskreis diskutierten und unter C.I. aufgegriffenen Roman *Mephisto* von *Klaus Mann* – nur ein ebenso bekanntes wie anschauliches Beispiel; die dahinterstehenden Probleme treten durchgehend auf. So mannigfaltig die Formen von Literatur sind, so vielgestaltig sind auch die sich daraus ergebenden Konflikte. Ein Forum zur Austragung dieser Konflikte zu bieten, ist Aufgabe des Rechts.

## II. Recht als Sprache und Literatur

Dass Recht mit Sprache arbeitet, ist ein Allgemeinplatz.<sup>45</sup> Neben sprachphilosophischen Betrachtungen<sup>46</sup> sind es vor allem ›*Law as Literature*‹-Ansätze, die aus dieser Einsicht Konsequenzen ziehen. Vier disparate Ansätze, Recht als Literatur zu betrachten,<sup>47</sup> sollen im Folgenden vorgestellt werden.

Recht wird, erstens, unter dem Gesichtspunkt der Hermeneutik literaturwissenschaftlich betrachtet. Als Lehre des ›Verstehens‹ von Texten<sup>48</sup> betrifft sie Literatur wie Rechtswissenschaft gleichermaßen: Beide sind auf das Verständnis der zu untersuchenden Texte angewiesen. Die juristische Methodenlehre kommt allerdings selten über die von *Savigny* zum Kanon erhobenen vier Auslegungsmethoden – grammatische, systematische, historische, teleologische – hinaus.<sup>49</sup> Die Literaturwissenschaft hat ein deutlich weiter ausdifferenziertes theoretisch-methodisches Handwerkszeug,<sup>50</sup> wobei nicht verkannt werden sollte, dass verschiedene Ansätze in der juristischen Methodenlehre literaturtheoretischen Erkenntnissen nahekommen können.<sup>51</sup>

Die Rechtstheorie ist daher primär dazu aufgerufen, die eigenen Erkenntnisse durch engere Rezeption literaturwissenschaftlicher Forschung nachzujustieren und im interdisziplinären Gespräch zu bleiben.

Zum Zweiten steht dem gegenüber die dekonstruktivistische Betrachtung, nach der die hermeneutische Suche eines Textsinns sinnlos sei. Die wesentlich durch *Jaques Derrida* angestoßene und auf die Rechtswissenschaft übertragene Ansicht geht stattdessen davon aus, dass ein Text – überspitzt formuliert – jede Bedeutung und ihr Gegenteil enthält; ein regelgeleitetes Herausarbeiten einer normativen Aussage aus einer Rechtsnorm könne es daher nicht geben.<sup>52</sup> Potenzial liegt vor allem in der Adaption dieser Perspektive durch unter ›*Critical Legal Studies*‹ subsumierte Ansätze ebenso wie durch feministische Rechtstheorien.<sup>53</sup> Wenn Recht nicht methodischen Regeln folgt, sondern vor allem durch Entscheidungen erzwungen wird, ist zentral, wer entscheidet. Gleichwohl dürfte die Rechtswissenschaft ein ausgeprägtes Interesse daran haben, den Glauben an ›Gerechtigkeit‹ durch normative Vorgaben nicht aufzugeben, die Dekonstruktion also nur mit einiger Vorsicht rezipieren.<sup>54</sup>

Drittens gibt es die erzähltheoretische (narratologische) Perspektive.<sup>55</sup> Diese ist wiederum sehr divers, weil sie Erkenntnisse der ihrerseits heterogenen Erzähltheorie verarbeitet.<sup>56</sup> Der Fokus liegt auf den vom Recht erzählten ›Geschichten‹: Verfassungspreambeln erzählen große Gründungsgeschichten,<sup>57</sup> Straftatbestände berichten, wie eine Bande eine Wohnung ausräumt.<sup>58</sup> Der Nutzen dieser Einblicke für die Rechtswissenschaft ist allerdings begrenzt: So ließe sich etwa vorsichtig an Methoden des *common law* anknüpfen, indem man fragt, welche ›Geschichte‹ der

45 Überblick bei *Thiel*, *Recht und Sprache*, in: Krüper (Hrsg.), *Grundlagen des Rechts*, 4. Auflage (2021), § 13. Ausführlich, aber recht heterogen die Beiträge in *Lerch* (Hrsg.), *Die Sprache des Rechts*, 3 Bde. (2004–05); vgl. dazu *Lahusen*, *Justitia in Babylon. Neues von Sprache und Recht*, RG 8 (2006), 189 ff. – Aus der Handbuchliteratur vgl. statt vieler *Kirste* (Fn. 6), S. 315 ff.

46 Vgl. *Bung/Abraham*, *Sprachphilosophie*, in: Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*, 3. Auflage (2020), S. 87 ff.; *Endicott*, *Law and Language*, in: Coleman/Shapiro (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Jurisprudence and Philosophy of Law* (2003), S. 935 ff.

47 Vgl. *Binder/Weisberg*, *Literary Criticisms of Law* (2000), S. 20 ff.; im Anschluss daran etwa auch *Blufarb* (Fn. 26), S. 26, 146 f. – Dort wird jeweils noch eine kulturelle Perspektive genannt, wie sie etwa in dem Werk von *Nussbaum* (Fn. 18) eingenommen wird; dabei werden allerdings nur Erkenntnisse der anderen Perspektiven aufgegriffen und in ethische Programme übersetzt.

48 Vgl. allgemein *George*, *Hermeneutics*, in: *Stanford Encyclopedia of Philosophy*, Stand: 9.12.2020; *Gadamer*, *Hermeneutik*, in: Ritter (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. III (1974), Sp. 1061 ff.; mit Bezug zur Rechtswissenschaft *Klatt*, *Juristische Hermeneutik*, in: Hilgendorf/Joergen (Hrsg.), *Handbuch Rechtsphilosophie* (2017), S. 224 ff.

49 Pars pro toto *Engisch*, *Einführung in das juristische Denken*, 12. Auflage (2018), S. 130 ff.; *Wank*, *Juristische Methodenlehre* (2019), §§ 7–10; vgl. ebd., § 6 Rz. 225 ff. zu wenig rezipierten Ansätzen der Kanonkritik.

50 Siehe *Köppe/Winko*, *Neuere Literaturtheorien. Eine Einführung*, 2. Auflage (2013).

51 Vgl. dazu *Lomfeld*, *Narrative Jurisprudence*, JZ 2019, 369 (370 f.) mit weiterer Diskussion einzelner Auslegungsmethoden im Vergleich zu literaturtheoretischen Ansätzen; ähnlich *Blufarb* (Fn. 26), S. 160 ff.

52 *Derrida*, *Gesetzeskraft. Der »mystische Grund der Autorität«* (1991); vgl. einführend *Seibert*, *Derrida und das Modell der Dekonstruktion*, in: Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*, 3. Auflage (2020), S. 29 ff.

53 Vgl. *Frankenberg*, *Partisanen der Rechtskritik. Critical Legal Studies etc.*, in: Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*, 3. Auflage (2020), S. 171 ff.; *Elsuni*, *Feministische Rechtstheorie*, in: ebd., S. 225 ff., jew. m.w.N.

54 *Lüderssen*, *Law as Literature, oder wenn die Wissenschaft zur Kunst wird. Dekonstruktion in der Jurisprudenz*, in: ders., *Produktive Spiegelungen. Recht in Literatur, Theater und Film*, 2. Auflage (2002), S. 47 ff.; *Seibert* (Fn. 52), S. 29 (43 f.)

55 Vgl. zum Folgenden *von Arnould*, *Was war, was ist – und was sein soll. Erzählen im juristischen Diskurs*, in: Klein/Martínez (Hrsg.), *Wirklichkeitserzählungen. Felder, Formen und Funktionen nicht-literarischen Erzählens* (2009), S. 14 (23 ff.); *ders.*, *Norms and Narrative*, GLJ 18 (2017), 309 ff.; weiter *Blufarb*, (Fn. 26), S. 193 ff. und passim.

56 Siehe *Martínez/Scheffel*, *Einführung in die Erzähltheorie*, 11. Auflage (2019).

57 »We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness« (US-Unabhängigkeitserklärung von 1776); »Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben« (Grundgesetz von 1949).

58 Nach §§ 242 I, 244 I Nr. 2, 3, IV StGB.

Gesetzgeber erzählen wollte, und ob der vorliegende Fall dem vergleichbar ist, um ergänzende Argumente bei der Normauslegung zu gewinnen.<sup>59</sup>

Weiter gibt es, viertens, den rhetorischen Ansatz. Juristische Rhetorik wird dann relevant, wenn man ›Recht‹ nicht auf ›Recht haben‹ begrenzt, sondern auch auf ›Recht bekommen‹ – einem geläufigen Sprichwort zufolge zwei voneinander zu trennende Zustände – erstreckt.<sup>60</sup> Die Frage ist dann, wie sich eine Rechtsposition argumentativ überzeugend einfassen lässt.<sup>61</sup> In der juristischen Ausbildung findet dieser Aspekt wenig Beachtung; die Erkenntnis der Sprachlichkeit des Rechts bietet die Möglichkeit, diese Schwäche zu reflektieren und auszubessern.<sup>62</sup>

Der Überblick zeigt: Die Erkenntnis, dass Recht Sprache ist und Literatur sein kann, eröffnet Perspektiven, die der rechtsdogmatischen Arbeit verschlossen bleiben. Die in diesen Perspektiven liegenden Möglichkeiten kritischer Reflexion sollte die Rechtswissenschaft nutzen, ohne die Grenzen dieser Kritik zu verkennen.<sup>63</sup>

### III. Recht in der Literatur

Wenn Recht – in Form von Prozessen, juristischen Figuren, Straftatbeständen, Rechtsnormen oder bezogen auf moralisch-juridische Themen – Eingang in fikional-literarische Texte findet, ist damit das Feld von ›Recht in der Literatur‹ aufgerufen.<sup>64</sup> In interdisziplinärer Hinsicht stellt sich die Frage nach den Möglichkeiten und dem Mehrwert einer Untersuchung rechtlicher Themen in fiktionalen Texten. *Bernhard Greiner* schlägt in einem Systematisierungsversuch zur wechselseitigen Beziehung von Recht und Literatur zwei Denkrichtungen vor: Die erste befasst sich damit, wie mittels Literatur Erkenntnisse für und über das Recht gewonnen werden können.<sup>65</sup> Zum einen seien literarische Interpretationsansätze, -methoden und -theorien

produktiv für eine rechtswissenschaftliche Diskussion nutzbar.<sup>66</sup> Zum anderen könne Literatur für historische Epochen, in denen kodifizierte Rechtszeugnisse fehlen oder nicht in Masse vorhanden sind, Einblicke in Rechtsnormen und Rechtspraktiken gewähren.<sup>67</sup> Literatur wird damit zur rechtsgeschichtlichen Quelle, etwa wenn *Hartmann von Aues* mittelhochdeutsche Legende *Gregorius* auf die Rechtsfolgen für ein aus einem Inzest hervorgegangenes Kind Ende des 12. Jahrhunderts befragt wird.<sup>68</sup>

Im Kontext der zweiten Denkrichtung geht es dezidiert um die Thematisierung juristisch-juristischer Themen in Literatur,<sup>69</sup> aber in der Form, dass »[d]er literarische Diskurs [...] als das metonymisch Andere des juristischen Diskurses in den Blick genommen«<sup>70</sup> wird. Juristische Fachfragen können sich also im Feld von Literatur behandelt finden. So verarbeitet der Jurist *Johann Wolfgang von Goethe* in seiner *Faust*-Dichtung den Kindsmord, ein v.a. im ausgehenden 18. Jahrhundert viel diskutiertes Problem. Als 22-jähriger Anwalt hat *Goethe* zumindest die realhistorischen Vernehmungsprotokolle im Fall der Frankfurter Dienstmagd *Susanna Margaretha Brandt*, die 1772 wegen Kindsmords hingerichtet wurde und als Vorbild für die Figur des Gretchens diente, gekannt, er hat den Verhören »möglicherweise selber beigewohnt«<sup>71</sup>. Während Mephistopheles über das als Mörderin hingerichtete Gretchen ein Verdammungsurteil fällt (»Sie ist gerichtet!« (V. 4611)), rechtfertigt in einem Gnadenakt die »Stimme von oben« Gretchen in einem widersprechend-aufhebenden »Ist gerettet!«. Auch *Gottfried August Bürger* – als Amtmann und damit juristisch im bei Göttingen gelegenen Gelliehausen tätig – behandelt in seiner Ballade *Des Pfarrers Tochter von Taubenhain*<sup>72</sup> (1781) die »schuldlos« (Str. 3, V. 2) unehelich schwanger gewordene und im »Wahnsinn« (Str. 34, V. 2) ihr Kind tötende Pfarrerstochter Rosette. Die in der Fiktion bei *Goethe* (»gerettet«) und *Bürger* (»schuldlos«) deutlich werdenden Stellungnahmen passen zu den realhistorischen Liberalisierungstendenzen im Strafrecht Ende des 18. Jahrhunderts,<sup>73</sup> die auch durch eine literarisch-intellektuelle Diskursteilnahme befördert wurden. So kann Literatur, indem sie gesellschaftliche Entwicklungen und Transformationen abbildet, katalysiert oder Gegenentwürfe zeigt und Kritik an bestehenden Normen übt, produktiv

<sup>59</sup> Vgl. *Blufarb* (Fn. 26), S. 528 ff.

<sup>60</sup> Eingehend *Kalivoda*, Juristische Rhetorik. Systematische, historische und interdisziplinäre Aspekte der forensischen Beredsamkeit, in: Lerch (Hrsg.), *Die Sprache des Rechts*, Bd. II (2005), S. 321 ff.; vgl. auch *Gröschner*, Justizsylogismus? Jurisprudenz!, in: ebd., S. 203 ff. – Grundlegend zu Recht als kommunikativem Prozess *Luhmann*, Konflikt und Recht, in: ders., *Ausdifferenzierung des Rechts* (1999), S. 92 ff.

<sup>61</sup> *Haft*, Juristische Rhetorik, 8. Auflage (2009); *Gast*, Juristische Rhetorik, 4. Auflage (2005); *Gräfin von Schlieffen*, Juristische Rhetorik, in: Hilgendorf/Joergen (Hrsg.), *Handbuch Rechtsphilosophie* (2017), S. 290 ff. – In den USA war es vor allem der Begriff der »courtroom narratives«, der die rhetorische Perspektive eröffnete; einflussreich *White*, Law as Rhetoric, Rhetoric as Law, *University of Chicago Law Review* 85 (1985), 684 ff.

<sup>62</sup> Vgl. neben den Nachweisen der vorstehenden Fn. auch *Gräfin von Schlieffen*, Wie Juristen begründen. Entwurf eines rhetorischen Argumentationsmodells für die Rechtswissenschaft, *JZ* 2011, 109 (115 f.).

<sup>63</sup> Ausgewogen zu den Grenzen *Kirste* (Fn. 6), S. 315 (321).

<sup>64</sup> Aufgrund der hier gebotenen Kürze fehlt eine Betrachtung des Phänomens ›Recht in der Literatur‹ in komparatistischer und übernationaler Hinsicht – diese Perspektive wäre für eine umfangreichere Arbeit in jedem Fall wünschenswert.

<sup>65</sup> *Greiner* spricht hier von *Literatur in der Perspektive des Rechts*, ders. (Fn. 27), S. 7 (12).

<sup>66</sup> *Greiner* (Fn. 27), S. 7 (12–14).

<sup>67</sup> *Greiner* (Fn. 27), S. 7 (14). Die dritte von *Greiner* angesprochene Möglichkeit, nach der Literatur Menschen zu aktivem, gültigen Rechtsnormen entgegenstehendem Handeln motivieren könne, ist für den hier untersuchten Gegenstandsbereich von Recht in der Literatur von weniger großer Bedeutung, spielt für das gesamte Forschungsfeld *Recht und Literatur* aber sicher keine zu unterschätzende Rolle. Vgl. *Greiner* (Fn. 27), S. 7 (15).

<sup>68</sup> Vgl. zu dieser Frage etwa *Corneau/Störmer*, *Hartmann von Aue*, 3. Auflage (2007), S. 120 f.

<sup>69</sup> *Greiner* nennt diesen Bereich Recht in der Perspektive der Literatur, ders. (Fn. 27), S. 7 (15).

<sup>70</sup> *Greiner* (Fn. 27), S. 7 (16).

<sup>71</sup> *Schöne*, *Johann Wolfgang Goethe: Faust. Kommentare*, 2. Auflage (2017), S. 194.

<sup>72</sup> *Bürger*, *Des Pfarrers Tochter von Taubenhain*, in: Grimm (Hrsg.): *Gottfried August Bürger: Gedichte* (1997), S. 94 ff.

<sup>73</sup> Vgl. *Schöne* (Fn. 71), S. 196; sowie *Mitze*, *Recht*, in: Anz (Hrsg.), *Handbuch Literaturwissenschaft*, Bd. I (2007), S. 425 (428).

auf eine Gesellschaft (und ihr rechtliches Ordnungssystem) zurückwirken. Insbesondere ist es literarischen Texten möglich, rechtsphilosophische Grundlagenfragen wie z. B. nach dem Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit zu behandeln.<sup>74</sup> So können bei eindeutigem Tathergang juristisch klar zu bescheidende Schuldfragen in der Fiktion eine andere Gewichtung erhalten, indem Beweggründe für eine Tat intern fokalisiert<sup>75</sup> aus Täter:innensicht geschildert werden oder eine sympathische, Empathie und Identifikation fördernde Präsentation einer Figur durch die Erzählinstanz erfolgt.<sup>76</sup> So ist es nicht verwunderlich, dass »in der Literatur Delikte strafrechtlicher Art [dominieren], und hierbei eindeutig Kapitaldelikte«<sup>77</sup>, die das größtmögliche Empörungs- und Identifikationspotenzial und die »Möglichkeit einer besonders plakativen Auseinandersetzung mit der [...] Frage nach Wesen, Ursprung und Regulierung des ›Bösen‹«<sup>78</sup> bieten. Neben dem emotionalisierenden Aspekt kann die literarische Auseinandersetzung mit rechtlichen Themen auch ein besseres Verständnis von Recht anleiten,<sup>79</sup> etwa, indem Rechtsnormen auf eine weithin verständliche Ebene gehoben werden.<sup>80</sup> Die literarische Behandlung rechtlicher Themen bietet weit mehr als den »Aspekt einer schönen Dekoration«<sup>81</sup> rechtlicher Fragestellungen. Literatur kann zum Verhandlungsraum werden, in dem weiter und anders gedacht werden kann, als es das positive Recht erlaubt, und aus dem heraus reale Rechtsnormen und -praktiken eine kritische Reflexion erfahren.

#### IV. Dichterjurist:innen

Unter dem Begriff ›Dichterjurist:innen‹ wird in der Forschung sehr Disparates verstanden: Das Spektrum reicht von einer engen Definition, welche nur ausgebildete Volljurist:innen in den Blick nimmt, die »sich jedoch in erster Linie als Schriftsteller einen Namen gemacht haben«<sup>82</sup>, über eine sehr basale Definition der Art, dass »Schriftsteller, die zugleich Juristen waren, [...] als Dichterjuristen bezeichnet [werden]«<sup>83</sup>, bis zu einer sehr weiten Definition, unter die »nicht nur Autoren fallen, die tatsächlich als Juristen tätig waren oder sind, sondern auch solche, die überhaupt eine universitäre juristische Ausbildung (begonnen) hatten, so dass sich ihre rechtliche (Vor-)Kenntnis in erhellende Beziehung zu ihren Werken setzen lässt«<sup>84</sup>.

74 Vgl. *Mitze* (Fn. 73), S. 425 (426).

75 Zu diesem aus der Erzähltheorie stammenden Begriff, der nach der Perspektive fragt, aus der erzählt wird, vgl. *Martínez/Scheffel* (Fn. 56), S. 67–71 sowie *Köppe/Kindt* (Fn. 2), S. 208–226.

76 Vgl. dazu auch *Mitze* (Fn. 73), S. 425 (427).

77 *Mitze* (Fn. 73), S. 425 (428).

78 *Mitze* (Fn. 73), S. 425 (428).

79 Vgl. *Zeuch*, Recht und Literatur um 1800 im Kontext des *law and literature movement*, Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 31 (2006), 77 (77).

80 Vgl. *Müller-Dietz*, Recht und Kriminalität in literarischen Brechungen (2016), S. 30 f.

81 *Künzel* (Fn. 29), S. 115 (124).

82 *Mitze* (Fn. 73), S. 425 (428).

83 *Pieroth*, Einleitung, in: ders. (Hrsg.), *Deutsche Schriftsteller als angehende Juristen* (2018), S. XIII (XIII).

84 *Nilges*, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), *Dichterjuristen. Studien zur Poesie*

Den Ansätzen ist gemein, dass sie zwei Aspekte in den Blick nehmen: den »juristische[n] Lebensweg des Dichterjuristen einesteils, Recht und Staat in seinem geistigen Werk andernteils«<sup>85</sup>, wie es bereits 1953 wegweisend der Rechtshistoriker *Eugen Wohlhaupter* formulierte. Wesentlicher als die reine Definitionsfrage ist der Blick auf die Verbindung von Recht und Literatur in der Person von Dichterjurist:innen im jeweils konkreten Fall, etwa mit Blick auf die Frage, wie sich eine rechtswissenschaftliche Ausbildung oder Tätigkeit auf das literarische Schreiben auswirken kann<sup>86</sup> oder wie andersherum das Schreiben von (fiktionaler) Literatur Einfluss nimmt auf die Arbeit als Jurist:in.<sup>87</sup> Vielgenannte deutschsprachige Dichterjuristen<sup>88</sup> sind etwa *Martin Opitz*, *Jacob Grimm* und *Johann Wolfgang von Goethe*, *Novalis*, *E. T. A. Hoffmann*, *Heinrich Heine*, *Franz Kafka*, *Bernhard Schlink* und *Ferdinand von Schirach*. Auch *Heinrich von Kleist* wird häufig hinzugezählt.<sup>89</sup>

Dass der Beruf als Jurist:in sich produktiv auf die schriftstellerische Tätigkeit und *vice versa* auswirken kann, wird am Beispiel der promovierten Juristin und diplomierten Schriftstellerin *Juli Zeh* deutlich.<sup>90</sup> Nach einer Systematisierung *Sabrina Wagners* beschreibt *Zeh* selbst eine Verbindung zwischen ihrem Jurastudium und Schreiben auf den Ebenen Inhalt, Sprachverwendung und Konzeption:<sup>91</sup> Zum einen fänden sich für sie selbst relevante und mit dem juristisch-juristischen Diskurs in Verbindung stehende Fragen wie die nach Moral und Werten in ihrer Literatur wieder.<sup>92</sup> Zum anderen gehe es im Recht wie in der Literatur »immer um

des Rechts vom 16. bis 21. Jahrhundert (2014), S. 9 (10).

85 *Wohlhaupter* (Fn. 25), Bd. I, S. 169.

86 Vgl. *Mitze* (Fn. 73), S. 425 (428).

87 Die doppelte Tätigkeit als Jurist:in und Dichter:in rührt in nicht wenigen Fällen daher, dass es erst seit Mitte des 19. Jahrhunderts (vgl. *Schweikle*, *Dichter*, in: *Schweikle/Schweikle* (Hrsg.), *Metzler Literatur Lexikon. Begriffe und Definitionen*, 2. Auflage (1990), S. 98 (99)) einzelne Berufsdichter:innen gab, die allein von ihrem Schreiben den Lebensunterhalt bestreiten konnten; bis in die Gegenwart hinein üben Schriftsteller:innen häufig einen ›Brotberuf‹ aus.

88 Eine Erweiterung der Forschung auf Dichterjuristinnen vor dem 21. Jahrhundert ist wünschenswert.

89 Vgl. *Pieroth*, *Heinrich von Kleist*. An die Rechte meines Herzens will ich mich halten, in: ders. (Hrsg.), *Deutsche Schriftsteller als angehende Juristen* (2018), S. 45 ff.

90 *Juli Zeh* ist außerdem Richterin am Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, *Thör*, *Juli Zeh*, *Autor:innenlexikon*, 19.08.2019, [https://www.uni-due.de/autorenlexikon/zeh\\_kurzbiographie](https://www.uni-due.de/autorenlexikon/zeh_kurzbiographie), zuletzt abgerufen am 27.09.2021.

91 Vgl. diese Systematisierung bei *Wagner*, *Aufklärer der Gegenwart*. Politische Autorschaft zu Beginn des 21. Jahrhunderts – *Juli Zeh*, *Ilija Trojanow*, *Uwe Tellkamp* (2015), S. 66.

92 Vgl. *Wagner* (Fn. 91), S. 66 sowie *Lange/Weber*, »Über Recht und Literatur«. Ein Gespräch mit *Juli Zeh* und *Martin Mosebach*, in: *Weber* (Hrsg.), *Literatur, Recht und Musik*. Tagung im Norkolleg Rendsburg vom 16. bis 18. September 2005 (2007), S. 183 (187). Ebendort sagt *Zeh*, »daß sich auch Inhalte aus dem Studium, nicht so sehr konkrete Fälle oder einzelne Anekdoten oder Erlebnisse, mehr eigentlich Gedanken hintergründe über Fragen, die für mich mit dem Recht in Verbindung standen, Fragen moralischer Natur, Fragen über das Wertesystem und dergleichen, eben auch in die Literatur quasi eingeschlichen haben.«

Sprache«<sup>93</sup>, darum, den Worten einen Sinn abzuringen (in der juristischen Tätigkeit) bzw. für eine Situation passende Worte zu finden (im schriftstellerischen Tun).<sup>94</sup> Schließlich gibt Zeh an, dass sie nicht wisse, ob sie »überhaupt in der Lage wäre, Romane zu schreiben, wenn ich nicht Jura studiert hätte«<sup>95</sup> – das im Jurastudium erlernte analytische Denken helfe bei der Textorganisation, dabei, den roten Faden beizubehalten.<sup>96</sup> In *Von der Heimlichkeit des Schreibens* schildert Zeh darüber hinaus, wie ihre ersten veröffentlichten Texte in heimlicher Zurückgezogenheit parallel zu ihren beiden juristischen Staatsexamen als »unzusammenhängende Textfetzen«<sup>97</sup> entstanden, nur so sei ihr das Schreiben möglich gewesen. Und sie führt aus: »Ohne diese Art des Schreibens könnte ich mich selbst, mein Leben und die Welt nicht ertragen.« So kann das fiktionale Schreiben von Jurist:innen – wie wohl von einer Vielzahl von Dichter:innen – auch eine (existenzielle) Möglichkeit sein, sich mit dem eigenen Sein und der entsprechenden Lebensgegenwart auseinanderzusetzen.

## D. Werkstattbericht aus dem Göttinger Arbeitskreis *Recht und Literatur*

Zwecks Veranschaulichung der vorherigen Ausführungen und als Werkstattbericht soll nun nach einer Vorstellung des hiesigen Arbeitskreises (I.) ein Überblick über zentrale Aspekte der dort im vergangenen Sommersemester gelesenen Werke – *Mephisto* von Klaus Mann (II.), *Corpus Delicti* von Juli Zeh (III.) und *Der Fremde* von Albert Camus (IV.) – gegeben werden.

### I. Die Gründung des Arbeitskreises *Recht und Literatur*

Jurastudierende wissen, dass in ihrer Ausbildung das Maß aller Dinge Rationalität (bzw. das Streben danach) ist, was sich insbesondere im formalistischen Gutachtenstil und der Entindividualisierung der in den Fällen beteiligten Personen zeigt. Für Empathie und Ästhetik ist oftmals kein Raum.<sup>98</sup> Angeregt durch das Seminar *Recht und Literatur – vom Mittelalter bis zur Zeitgeschichte* von Prof. Dr. Eva Schumann fanden sich im April 2021 etwa 15 Studierende und Nachwuchswissenschaftler:innen aus Rechtswissenschaft, Literaturwissenschaft und Germanistik zusammen, um jener rein formalisierten Sichtweise etwas entgegenzusetzen.<sup>99</sup> Nach einer Einführung in die oben beschriebenen Kategorien von Recht und Literatur wurde über Methoden und

Aspekte, die sich in der interdisziplinären Arbeit beleuchten lassen, diskutiert. Man einigte sich darauf, die eingangs erwähnten Werke in drei Sitzungen zu besprechen. Als Basis für die an die Lektüre anschließenden Diskussionen sollte je ein Vortrag zu literarischen und juristischen Aspekten des jeweils besprochenen Buchs fungieren. Die in den späteren Sitzungen entstandenen Diskussionsprotokolle dienen als Grundlage für die folgenden Werkanalysen.

### II. *Mephisto* von Klaus Mann

Das erste der drei im Arbeitskreis gelesenen Werke – *Mephisto. Roman einer Karriere*<sup>100</sup> von Klaus Mann<sup>101</sup> – erlangte nicht zuletzt über das gerichtliche Nachspiel rund um sein Erscheinen sowie die berühmte *Mephisto*-Entscheidung<sup>102</sup> des BVerfG große Bekanntheit.<sup>103</sup> Das (trotz gegenteiliger Beteuerungen des Autors)<sup>104</sup> als Schlüsselroman<sup>105</sup> gedeutete Buch erschien 1936 als Exilveröffentlichung, 1956 in Ostberlin und erst 1963 in der Bundesrepublik.<sup>106</sup> Es erzählt die steile Karriere von Hendrik Höfgen, der auffällige Parallelen zum im NS-Staat reüssierenden Schauspieler und Manns langjährigem Weggefährten Gustaf Gründgens<sup>107</sup> aufweist. Höfgen, der im Theater ganz in der Rolle des Mephisto aus *Goethes Faust* aufgeht, verkörpert dabei den Typus des opportunistischen Karrieristen, der dank seines Arrangements mit der Macht ein vielgefeierter Star des neuen Staats wird. Er paktiert mit dem teuflischen Regime, verabschiedet sich um des Erfolgs willen von seinen Werten

<sup>100</sup> Im Folgenden wird die Rowohlt-Ausgabe von Klaus Mann, *Mephisto. Roman einer Karriere*, 20. Auflage (2016), verwendet.

<sup>101</sup> Klaus Mann, 1906–1949, war der älteste Sohn von Thomas Mann und Schriftsteller. Nach seinem Wirken als *Enfant terrible* während der Weimarer Republik und seiner 1933 aufgrund von politischen Repressalien erfolgten Flucht vor den Nationalsozialisten in die USA galt er nicht erst seit seinem frühen Suizid als einer der großen Vertreter der deutschen Exilliteratur. Dazu insgesamt Naumann, Klaus Mann (2006).

<sup>102</sup> BVerfGE 30, 173 ff.

<sup>103</sup> Dazu umfangreich: Spangenberg, *Karriere eines Romans. Mephisto, Klaus Mann und Gustaf Gründgens. Ein dokumentarischer Bericht aus Deutschland und dem Exil 1925–1981* (1982). Ein weiterer Grund für die Bekanntheit des Stücks stellt die weltweit erfolgreiche Verfilmung des Werkes dar (Regie: István Szabó; Hauptrolle: Klaus Maria Brandauer), die 1982 mit dem Oscar ausgezeichnet wurde.

<sup>104</sup> Mann betonte wiederholt, in seinem Roman nur Typen und keine Porträts darzustellen, s. nur Mann (Fn. 100) S. 391; der Verlag hebt dies noch heute hervor und sieht in dem Werk »ein zeitkritisches Panorama der Zustände im Dritten Reich« (ebd., S. 2).

<sup>105</sup> Dies meint einen *Roman*, der reale Personen und Handlungen thematisiert, aber nicht *expressis verbis*, sondern »verschlüsselt« z.B. über neu zugewiesene Namen und teilverfremdete Geschehnisse. Der fiktionale Text kann durch »Schlüssel« decodiert bzw. »entschlüsselt« werden und so als wahre Geschichte gedeutet werden. Ausführlich dazu: Franzen, *Indiskrete Fiktionen. Theorie und Praxis des Schlüsselromans 1960–2015* (2018).

<sup>106</sup> Hierzu und zum Folgenden von Maltzan, *Masochismus und Macht. Eine kritische Untersuchung am Beispiel von Klaus Manns »Mephisto. Roman einer Karriere«* (2001), S. 9 ff.

<sup>107</sup> Zu ihm detaillierter: Michalzik, *Gustaf Gründgens. Der Schauspieler und die Macht* (1999). Mann hatte u.a. mit Gründgens zeitweise in einer WG bzw. *ménage à quatre* zusammengelebt und war mit ihm über seine Schwester Erika temporär sogar verschwägert.

<sup>93</sup> Zitiert nach Wagner (Fn. 91), S. 66.

<sup>94</sup> Vgl. Wagner (Fn. 91), S. 66.

<sup>95</sup> Lange/Weber (Fn. 92), S. 183 (199), vgl. auch Wagner (Fn. 91), S. 66 f.

<sup>96</sup> Vgl. Lange/Weber (Fn. 92), S. 183 (199).

<sup>97</sup> Zeh, *Von der Heimlichkeit des Schreibens*, in: Greiner/Thums/Graf Vitzthum (Hrsg.), *Recht und Literatur. Interdisziplinäre Bezüge* (2010), S. 317 (320).

<sup>98</sup> Holzleithner (Fn. 22), *juridikum* 2004, 33 (35).

<sup>99</sup> »[Literature] expands one's sympathy, it complicates one's sense of oneself and the world, it humiliates the instrumentally calculating forms of reason so dominant in our culture and the like« schreibt der US-amerikanische Professor und Verfechter der *law-and-literature*-Bewegung James Boyd White: *White, Law and Literature: »No Manifesto«*, *Mercer Law Review* 39 (1988), S. 739 (741).



und degeneriert so zu einem »Clown zur Zerstreung der Mörder«<sup>108</sup>.

Die Auseinandersetzung mit dem gut lesbaren Werk lohnt juristisch besonders unter dem Aspekt ›Literatur als Gegenstand von Recht‹ – gegen die Veröffentlichung des Buches in der Bundesrepublik wurden wegen möglicher Persönlichkeitsrechtsverletzungen zulasten von *Gründgens* mehrere Gerichtsverfahren geführt. Bemerkenswert ist die Prozesskonstellation, handelte es sich doch bei den Rechtsstreitigkeiten um ein »Duell der Toten«<sup>109</sup>: Sowohl *Gründgens* als auch *Mann* nämlich waren zu Prozessbeginn verstorben; den Rechtskampf nahm schließlich *Gründgens*' Alleinerbe auf. Die wechselvolle und jahrelange Justizkaskade eskalierte zivilrechtlich vom LG Hamburg (1965) über das anders entscheidende Hanseatische OLG (1966), den BGH (1968) und per Verfassungsbeschwerde bis zum BVerfG (1971: Mephisto-Entscheidung). Letztere brachte Bedeutsames für das Verhältnis der Kunstfreiheit (Art. 5 III GG) zum Persönlichkeitsrechtsschutz Prominenter (hier dem aus Art. 1 I GG folgenden postmortalen Persönlichkeitsrecht des im Roman erkennbaren *Gründgens*) sowie die praktische Konkordanz mit sich.<sup>110</sup> Die letztlich dem Verlag eine Veröffentlichung versagende Verfassungsgerichtsentscheidung war Resultat eines 3:3-Patts im entscheidenden Senat und ging einher mit zwei abweichenden Meinungen. Dieses höchstrichterliche Veröffentlichungsverbot erhitze auch im Arbeitskreis noch die Gemüter. Wenn *Mann*/man allein durch die Wahl der Romanform den Anspruch auf wirklichkeitsgetreue Darstellungen – etwa zur Person *Gründgens* – aufgibt und sich somit für einen fiktionalen Text entscheidet: Sind in dieser Kunstform überhaupt noch Persönlichkeitsrechtsverletzungen möglich? Und welche Grenzen sind der Literatur generell gezogen? Nach dem 1981 erfolgten Wiedererscheinen darf das Buch nunmehr auch wieder legal erworben werden – für eine erneut erfolgreiche Klage war die Kollektiverinnerung an *Gründgens* wohl bereits zu sehr verblasst. (Rechts-)Geschichtlich ist die Auseinandersetzung mit der *Causa Mephisto* aber auch aus anderen Gründen lehrreich: als typisiertes Beispiel für Mitläufertum oder Courage in einer Diktatur, als Lehrstück zu Karrierismus oder künstlerischer Moral sowie für den meist kritikwürdigen Umgang der bundesdeutschen Justiz mit der NS-Vergangenheit.

<sup>108</sup> *Mann* (Fn. 100), S. 2, Einführungstext.

<sup>109</sup> *Reich-Ranicki*, Das Duell der Toten, DIE ZEIT Nr. 12/1966, 18. März 1966.

<sup>110</sup> Kritisch: *Eichner/Mix* (Fn. 44), 183 ff.; zum wiederkehrenden Spannungsverhältnis von Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrecht: *Pohl*, Wahre Dichtung. Kriterien zum Ausgleich von Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrecht am Beispiel von *Esra* und *Mephisto*, 2014. Die *Esra*-Entscheidung, in der das BVerfG im Rahmen einer kunstspezifischen Betrachtung eine (bei einem erkennbarem Faktizitätsanspruch allerdings widerlegbare) Fiktionalitätsvermutung zugunsten des Romanautors aufstellte, diese im konkreten Fall aber angesichts der Schilderung von Details aus dem Intimleben für widerlegt hielt, ist in abgedruckt in BVerfGE 119, 1 ff.

### III. *Corpus Delicti* – Ein Prozess von Juli Zeh

»Ich entziehe einer Gesellschaft das Vertrauen, die aus Menschen besteht und trotzdem auf der Angst vor dem Menschlichen gründet«<sup>111</sup> schreibt Mia Holl, Protagonistin des 2009 erschienenen Romans *Corpus Delicti – Ein Prozess* von *Juli Zeh*, in einer Stellungnahme zu ihrem Prozess. Der Roman, der bereits zu seiner Erscheinung große Aufmerksamkeit auf sich zog<sup>112</sup> und lange abiturrelevant war,<sup>113</sup> hat nicht zuletzt in der Corona-Pandemie durch seine Grundsatzfragen zu Gesundheit(-sdiktatur), Demokratie und Freiheit polarisiert;<sup>114</sup> manch einer sprach sogar von einem »prophetischen Buch«.<sup>115</sup> *Zeh* kritisiert in *Corpus Delicti*, ihrem 2020 erschienenen Buch *Fragen zu Corpus Delicti* sowie in aktuellen Äußerungen<sup>116</sup> die Annahme, dass durch wissenschaftliche Erkenntnisse und Voraussagen demokratische Entscheidungsprozesse übergangen werden dürften.

Mia lebt in *Corpus Delicti* unter der Gesundheitsdiktatur namens »METHODE«, in der jede Bewegung staatlich überwacht wird, Krankheiten nicht mehr existieren dürfen und selbstschädigendes Verhalten wie Rauchen eine Straftat darstellt. Als ihr Bruder aufgrund eines Justizfehlers wegen Mordes verurteilt wird und im Gefängnis Suizid begeht, vernachlässigt sie aus Trauer ihre staatlichen Meldepflichten. Es kommt zu einem Strafprozess,<sup>117</sup> in dem es Mia gelingt, die Unschuld ihres Bruders zu beweisen, was zu einem für die im Selbstverständnis fehlerfreie METHODE unerträglichen Justizskandal führt.<sup>118</sup> Mia wird als Staatsfeindin inszeniert und entgeht am Ende dem »Einfrieren auf unbestimmte Zeit« durch eine Begnadigung.<sup>119</sup>

Die im Text verarbeiteten staatsrechtlichen und rechtsphilosophischen Fragen boten im Arbeitskreis viel Dis-

<sup>111</sup> *Zeh*, »Corpus Delicti – ein Prozess« (2015), Stuttgart, Ernst Klett Verlag, S. 186.

<sup>112</sup> *Granzin*, Die erpresste Sorge um sich, taz Archiv, Ausgabe 8835, 14. März 2009; *Geyer*, Geruchlos im Hygieneparadies, FAZ Nr. 50 v. 28.02.2009, S. Z5.

<sup>113</sup> *Carl*, *Corpus Delicti* (2009) in Kontexten, in: Standke (Hrsg.) Schriftstellerin, Juristin, Zeitgenossin, Das Werk Juli Zehs in literaturdidaktischer Perspektive (2020), S. 93 (93).

<sup>114</sup> FOCUS Magazin, »Grundrechte sind kein Luxus nur für gute Zeiten«, Nr. 15, 9. April 2020; *Geyer/Bahners*, Kriterien für die Prävention, FAZ Nr. 87 v. 14.4.2020, S. 13.

<sup>115</sup> Z. B. der Autor *Daniel Kehlmann* in einem gemeinsamen Interview mit *Thea Dorn* und *Juli Zeh* selbst: »Es geht nicht darum, wer recht hat«, DIE ZEIT Nr. 18/2021, 29. April 2021.

<sup>116</sup> *Zeh* plädiert für »Sensibilität im Umgang mit fremden Ängsten, Offenheit für abweichende Positionen, Sorgfalt beim Formulieren der eigenen Ansichten«, *Zeh* u. a., Alternativlos gibt's nicht, Die Zeit Nr. 46/2020, 5. November 2020. *Zeh* kritisiert in dem erwähnten Interview (Fn. 115) außerdem, dass »politische Entscheidungen als wissenschaftliche Zwangsläufigkeiten« präsentiert werden.

<sup>117</sup> *Zeh* (Fn. 111), S. 18.

<sup>118</sup> *Karg*, Juli Zehs Roman *Corpus Delicti* (2009) im Unterricht zum Erwerb fachsprachlicher Kompetenz, in: Standke (Hrsg.) Schriftstellerin, Juristin, Zeitgenossin, Das Werk Juli Zehs in literaturdidaktischer Perspektive (2020), S. 107 (107).

<sup>119</sup> *Zeh* (Fn. 111), S. 264.

kussionsstoff bezüglich des Bereichs *law in literature*. Hier kann nur ein kleiner Ausschnitt der zwei wichtigsten diskutierten Aspekte Eingang finden: Zum einen geht es um den Präventionsstaat, der rechtsstaatliche Grundsätze zugunsten einer möglichst hohen Sicherheit missachtet, zum anderen um die Behandlung von Andersdenkenden, die eine potenzielle Gefahr für einen Staat darstellen. *Corpus Delicti* überspitzt als dystopischer Roman Denkweisen und Handlungsformen, die in unserer heutigen Welt bereits existieren, z. B. das »Nudging«<sup>120</sup> oder das Aufheben rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Terrorismusbekämpfung.<sup>121</sup> Nach dem Prinzip des METHODEN-Staates können seine Bürger:innen nur durch eine (schein-)wissenschaftlich fundierte Bevormundung des Staates zum »guten Leben« finden.<sup>122</sup> In dieser totalen staatlichen Überwachung können die Bürger:innen dem infantilen Stadium des Nichts-Entscheiden-Müssens und der Verantwortungslosigkeit für ihr eigenes Leben nicht entkommen.<sup>123</sup> Staatliche Gewalt eskaliert, wenn sich jemand wie Mia gegen die METHODE wendet.<sup>124</sup> Zeh macht deutlich, dass die METHODE keine Zukunft hat, da der Mensch für die Freiheit geboren sei.<sup>125</sup> Mias Geschichte beschreibt diesen Erkenntnisprozess: Sicherheit darf Freiheit nicht aufwiegen; Risikofreiheit darf kein politisches Versprechen sein.<sup>126</sup> Als Mia erkennt, dass eine auf diesem Versprechen basierende Politik<sup>127</sup> dem Menschen schadet, wird sie auf brutale Art und Weise unterdrückt.<sup>128</sup> Zeh zeigt in den erkennbaren Parallelen zu frühneuzeitlichen Hexenprozessen,<sup>129</sup> wie sich die Ausprägung totalitärer Züge eines Staates anhand der Behandlung von Staatsfeind:innen messen lassen kann.<sup>130</sup>

Letztlich wirft der Roman die Frage auf: Wie wollen wir leben?<sup>131</sup> Zehs Antwort ist ein eindeutiges Plädoyer für Menschlichkeit und gegen übertriebenen staatlichen Optimierungszwang.<sup>132</sup> Doch was bedeutet das für unser Staatsverständnis? Kann ein Staat, der sich aus dem Leben seiner Bürger:innen zurückzieht, den Krisen unserer Zeit gerecht werden? Ab wann führt Freiheit in die Ungerechtigkeit? Die Lösung kann nur ein stetiger gesellschaftlicher Aushandlungsprozess sein, zu dem *Corpus Delicti* als Plädoyer für Freiheit seinen Teil beiträgt.

#### IV. Der Fremde von Albert Camus

*Albert Camus*<sup>133</sup> Kurzroman *Der Fremde*<sup>134</sup> – »einer der bedeutendsten Romane des 20. Jahrhunderts«<sup>135</sup> – erschien 1942 auf Französisch und gilt als ein Zentralwerk der Philosophie des Absurden<sup>136</sup> bzw. des Existenzialismus<sup>137</sup>. Er spielt im französisch-kolonialisierten Algerien der 1930er-Jahre, wo auch Camus aufgewachsen war. Protagonist ist der eigenbrötlerische Algerierfranzose Meursault, dessen für einen Ich-Erzähler atypische Gleichgültigkeit (etwa gleich zu Beginn ob des Todes seiner Mutter) bis zum Ende des Romans schockiert.<sup>138</sup> Der erste Teil des Werkes handelt von emotionslos erlebten Ereignissen (Begräbnis der Mutter – leidenschaftslose Liebesbeziehung – Strandschlägerei etc.); überraschende Spannung tritt erst am Ende von Teil I ein, als Meursault – unter überwältigendem Einfluss der brennenden Sonne sowie nach einem diffusen Sich-bedroht-Fühlen – »den Araber« fast schon zufällig-sinnlos mit einem

120 *Nudging* (Englisch für »Anstupsen«) steht für Politik als Kunst, vermeintlich freie Menschen durch Anreize zu einem besseren Verhalten zu erziehen, Zeh, Fragen zu »Corpus Delicti« (2020), S. 96.

121 Zeh (Fn. 120), S. 43; ebd., S. 45: »Die Vorgeschichte von Corpus Delicti sind wir.«

122 Vgl. Zeh (Fn. 120), S. 45.

123 Vgl. Zeh (Fn. 120), S. 50.

124 Zeh stellt die provokanten Fragen: Warum sollte Überwachung problematisch sein, wenn man nichts zu verbergen hat? Ist es nicht bequem, die Verantwortung abzugeben? Vgl. Zeh, (Fn. 120), S. 46, 50; Carl (Fn. 113), S. 93 (103).

125 Nach Zeh sei ein schmerzfreies Leben verlockend, aber erst der Schmerz mache uns zu Menschen, Zeh, (Fn. 120), S. 57.

126 Zeh (Fn. 120), S. 103 f.

127 Zeh (Fn. 120), S. 187.

128 Mia wird ab diesem Zeitpunkt als Terroristin behandelt, verhaftet, verhört und gefoltert, Zeh (Fn. 111) S. 192 ff., 202 ff., 237 ff.

129 *Corpus Delicti* ist angelehnt an das Schicksal von Maria Holl aus dem 16. Jahrhundert, die einen Inquisitionsprozess durchläuft und verbrannt wurde. Kramer, der intellektuelle METHODEN-Vertreter und Antipode Mias in *Corpus Delicti*, basiert auf dem Inquisitor Heinrich Kramer (Institoris), der 1486 den Hexenhammer veröffentlichte und wesentlich zur Hexenverfolgung beitrug, Kunz, Nachwort, in: Zeh (Fn. 111), S. 265 (269); Zeh schreibt dazu: »Das Mittelalter ist keine Epoche. Mittelalter ist der Name der menschlichen Natur.« Zeh (Fn. 111), S. 235.

130 Auch heute werden bei der Verfolgung von Terrorist:innen staatsrechtliche Grundsätze missachtet, was sich besonders nach dem Anschlag vom 11. September 2001 zeigte, vgl. Zeh (Fn. 120), S. 39, 86.

131 Diese Frage stellt Zeh erneut in dem Interview (Fn. 115).

132 Zeh (Fn. 120), S. 136.

133 *Albert Camus*, 1913–1960. Er zählte zu den bekanntesten Schriftstellern und Philosophen Frankreichs des 20. Jahrhunderts, stand politisch zeitweise auf kommunistischer Seite und war überzeugter Atheist. 1957 erhielt er für sein Lebenswerk den Nobelpreis für Literatur und starb nur drei Jahre später bei einem Autounfall. Vertiefter: Radisch, Camus: Das Ideal der Einfachheit. Eine Biographie, 10. Auflage (2014).

134 Im Folgenden wird die Rowohlt-Ausgabe von *Albert Camus*, *Der Fremde*. Roman. In neuer Übersetzung von Uli Aumüller, 79. Auflage (2020), zugrunde gelegt. Schnittmengen des im Original *L'Étranger* betitelten Kurzromans bestehen ferner zu Camus' weiteren Werken *Der Mythos des Sisyphos*, *Der glückliche Tod*, *Caligula* und *Die Pest*. Vgl. dazu Fleischer, Zwei Absurde: Camus' Caligula und *Der Fremde* (1998), v. a. S. 65 ff.

135 *Bahners*, Weder Mord noch Notwehr – »Der Fremde« von Albert Camus und die Tötung des Arabers durch Meursault (2015), S. 5.

136 S. zu mehreren verschiedenen Deutungen des Absurden in *Camus'* Roman: *Schmidhäuser*, Vom Verbrechen zur Strafe. Albert Camus »Der Fremde«. Ein Weg aus der Absurdität menschlichen Daseins (1992), S. 15 ff.

137 Der Existenzialismus fokussiert sich auf das elementare menschliche Erleben und geht vom Individuum, welches auf seine existenzielle Erfahrung zurückgeworfen ist und sein Leben lebt, aber (trotz der Möglichkeit religiösen Erlebens) keinen höheren göttlichen Sinn verfolge, aus. Trotz fehlender Transzendenz bestehe aber Hoffnung im Leben, das jeder im Rahmen des individuellen Empfindens bestmöglich gestalten könne und nicht (wie aber von vielen Ansätzen des Nihilismus) als sinn- oder ausweglos betrachtet wird. Als Hauptwerk des Existenzialismus gilt *Jean-Paul Sartres* Werk *Das Sein und das Nichts* (1943). Vgl. Galle, *Der Existenzialismus*. Eine Einführung (2009).

138 *Schmidhäuser* (Fn. 136), S. 2: »Teilnahmslos berichtet Meursault sein Erleben, als ginge es gar nicht um ihn.«

Revolverschuss tötet.<sup>139</sup> Im zweiten, nun viele juristische Details enthaltenden Teil geht es um den Prozess Meursaults, der ob seiner Tat kaum Reue, sondern Langeweile verspürt. Der Prozessverlauf sowie die daran beteiligten Juristen (inkl. Schwurgericht) finden präzise Erwähnung. So verbindet z.B. der Untersuchungsrichter seine Befragungen mit einem den Arbeitskreis verstörenden christlichen Inquisitionseifer und hält Meursault weniger die Tat als vielmehr gottloses Verhalten vor.<sup>140</sup> Juristisch lassen sich anhand des Werks Streitfragen zur Straftat (Mord oder Totschlag, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, Notwehr, Schuldunfähigkeit, Tateinheit oder Tatmehrheit),<sup>141</sup> aber auch ein befremdlicher Strafprozess, die Todesstrafe sowie ein (erfolgloses) Gnadengesuch verhandeln. Juristisches wird so mit Existenziellem vermengt; teils werden Verbrechen und Strafe gar als »Weg aus der Absurdität des Daseins« gedeutet.<sup>142</sup>

Beeindruckend vielfältig ist – was angesichts der teils verstörten, teils begeisterten Resonanzen im Arbeitskreis sowie der oft lakonischen Knappheit von *Camus'* Ausführungen (etwa zu Motiv und Tatablauf) nicht verwundert – die reiche Rezeptionsgeschichte des Romans.<sup>143</sup> Und wengleich die Sprache des mit rund 150 Seiten knappen, gut lesbaren Werks – vermeintlich<sup>144</sup> – einfach ist, geht es gleichwohl um schwere Kost, nämlich um nichts weniger als die Essenz menschlicher Existenz angesichts der vermeintlichen Sinn- und Gottlosigkeit der Welt. *Camus'* Elemente des Absurden jedenfalls bedeuten in Melange mit den zahlreichen juristischen Anknüpfungspunkten ein spannendes Betätigungsfeld von *Recht und Literatur* – der am Ende

des Werkes bilanzierten »zärtlichen Gleichgültigkeit der Welt«<sup>145</sup> zum Trotz!

### E. Resümee und Ausblick: Das Potenzial von *Recht und Literatur* für Studierende

*James Boyd White* zufolge kann eine sensible Rechtspraxis und -wissenschaft nicht mechanisch geführt werden, sondern nur mit einer Vorbildung, die der komplexen Welt Rechnung trage.<sup>146</sup> Durch die Beschäftigung mit Literatur könnten Studierende eine solche Vorbildung erlangen und ihre Intelligenz, Vorstellungskraft und Empathie ausbilden.<sup>147</sup> Dass darüber hinaus im Laufe der Zeit zahlreiche weitere Ansätze im Rahmen des Forschungsbereichs *Recht und Literatur* entwickelt worden sind, haben die vorangehenden Ausführungen gezeigt.

Im Rahmen des Arbeitskreises soll die Diskussion und das Nachdenken über *Recht und Literatur* im aktuellen Wintersemester anhand des Paradebeispiels *Der Prozeß* von *Franz Kafka* fortgeführt werden. Für Literaturwissenschaftler:innen lohnt hier die Auseinandersetzung mit rechtsspezifischer Fachterminologie und juristischen Konzepten für eine fundierte Werkinterpretation. Für (angehende) Jurist:innen ist derselbe Text in der Hinsicht interessant, dass Literatur Lücken füllen kann, die das Recht lässt, und die Diversität der Menschen, die das Recht ignoriert, zu veranschaulichen in der Lage ist.<sup>148</sup> Das Forschungsfeld *Recht und Literatur* bietet für Rechts- wie Literaturwissenschaftler:innen mithin eine herausfordernde und ertragreiche Möglichkeit zu interdisziplinärem Austausch, zur Persönlichkeitsbildung und für einen erweiterten Blick auf die eigene Disziplin.

139 *Camus* (Fn. 134), S. 79.

140 *Camus* (Fn. 134), S. 89 ff.

141 Teilweise dazu *Bahners* (Fn. 135), S. 18 ff. und S. 61 ff.

142 *Schmidhäuser* (Fn. 136), S. 6.

143 Von einem »nicht versiegenden Strom von Interpretationen« spricht *Bahners* (Fn. 135), S. 5 m.w.N.

144 *Bahners* (Fn. 135), S. 6, zufolge verleite dies »zu schnellen und einfachen Interpretationen«.

145 *Camus* (Fn. 134), S. 159.

146 *White* (Fn. 99) *Mercer Law Review* 39 (1988), 739 (751).

147 *White*, *Teaching Law and Literature*, *Mosaic* 27 (1994), 1 (3).

148 Vgl. *White* (Fn. 147), *Mosaic* 27 (1994), 1 (5).